

**Die Berufsschule**  
**Zusammenfassende Darstellung einschlägiger**  
**Beschlüsse der Kultusministerkonferenz**

Der folgende Text beinhaltet die redaktionelle Zusammenfassung der bisherigen Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz zur Berufsschule. Ziel dieser Zusammenfassung ist die größere Übersichtlichkeit und Anschaulichkeit über die wesentlichen Regelungen zur Berufsschule. Folgende Beschlüsse sind hierin erfasst:

1. Rahmenvereinbarung über die Berufsschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.03.1991)
2. Vereinbarung über den Abschluss der Berufsschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.06.1979 i.d.F. vom 04.12.1997)
3. Empfehlung zum Einbringen der in der Berufsschule erbrachten Leistungen in das Kammerzeugnis (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.05.2007)
4. Teilnahme von Berufsschülern/Berufsschülerinnen an Austauschmaßnahmen mit dem Ausland (Bund-Länder-Vereinbarung, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 08.06.1999).

Der vorliegende Text gibt die bisherigen Beschlüsse in ihrem Wesensgehalt vollständig und zum großen Teil wörtlich wieder; die zu Grunde liegenden Beschlüsse behalten ihre Gültigkeit.

Als Anlagen beigefügt sind die Vereinbarungen:

1. Empfehlung zu Einzelregelungen für die (Berufs-)Schulpflicht (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 30.01.1981)
2. Empfehlung zur Beurlaubung von Berufsschülern (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 30.05.1980)
3. Erläuterungen der Qualifikation der Berufsschule (deutsch, englisch, französisch).

Nicht einbezogen ist die Rahmenvereinbarung über die Bildung länderübergreifender Fachklassen für Schüler/Schülerinnen in anerkannten Ausbildungsberufen mit geringer Zahl Auszubildender (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26.01.1984 in Verbindung mit der jährlich erstellten Liste der Berufsschulstandorte und Einzugsbereiche für über 200 Berufe).

Gesondert veröffentlicht ist auch die Handreichung für die Erarbeitung von Rahmenlehrplänen der Kultusministerkonferenz für den berufsbezogenen Unterricht in der Berufsschule und ihre Abstimmung mit Ausbildungsordnungen des Bundes für anerkannte Ausbildungsberufe. Sie enthalten insbesondere die "Didaktischen Grundsätze" und das Lernfeldkonzept der Rahmenlehrpläne der Kultusministerkonferenz.

Die der Darstellung zugrunde liegenden offiziellen Texte der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz sind im Internet unter [www.kmk.org](http://www.kmk.org) Berufliche Bildung/Veröffentlichungen/Beschlüsse einzusehen.

## **1. Aufgaben der Berufsschule**

1.1 Die Berufsschule und die Ausbildungsbetriebe erfüllen in der dualen Berufsausbildung einen gemeinsamen Bildungsauftrag.

Die Berufsschule ist dabei ein eigenständiger Lernort. Sie arbeitet als gleichberechtigter Partner mit den anderen an der Berufsausbildung Beteiligten zusammen. Sie hat gemäß der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz über die "Bezeichnungen zur Gliederung des beruflichen Schulwesens" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 08.12.1975) die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern allgemeine und berufliche Lerninhalte unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen der Berufsausbildung zu vermitteln.

1.2 Die Berufsschule hat darüber hinaus die Aufgabe, ein die Berufsausbildung vorbereitendes oder die Berufstätigkeit begleitendes Bildungsangebot zu machen. Nach Maßgabe landesrechtlicher Regelungen kann sie zusätzlich bei Aufgaben der beruflichen Fort- und Weiterbildung mitwirken.

## **2. Ziele der Berufsschule**

- 2.1 Die Berufsschule vermittelt eine berufliche Grund- und Fachbildung und erweitert die vorher erworbene allgemeine Bildung. Damit will sie zur Erfüllung der Aufgaben im Beruf sowie zur Mitgestaltung der Arbeitswelt und Gesellschaft in sozialer und ökologischer Verantwortung befähigen.
- 2.2 Die Berufsschule hat zum Ziel,
- eine Berufsfähigkeit zu vermitteln, die Fachkompetenz mit allgemeinen Fähigkeiten humaner und sozialer Art verbindet;
  - berufliche Flexibilität zur Bewältigung der sich wandelnden Anforderungen in Arbeitswelt und Gesellschaft auch im Hinblick auf das Zusammenwachsen Europas zu entwickeln;
  - die Bereitschaft zur beruflichen Fort- und Weiterbildung zu wecken;
  - die Fähigkeit und Bereitschaft zu fördern, bei der individuellen Lebensgestaltung und im öffentlichen Leben verantwortungsbewusst zu handeln.
- 2.3 Zur Erreichung dieser Ziele muss die Berufsschule
- den Unterricht an einer für ihre Aufgaben spezifischen Pädagogik ausrichten, die Handlungsorientierung betont;
  - unter Berücksichtigung notwendiger beruflicher Spezialisierung berufs- und berufsfeldübergreifende Qualifikationen vermitteln;
  - ein differenziertes und flexibles Bildungsangebot gewährleisten, um unterschiedlichen Fähigkeiten und Begabungen sowie den jeweiligen Erfordernissen der Arbeitswelt und Gesellschaft gerecht zu werden;
  - Einblicke in unterschiedliche Formen von Beschäftigung einschließlich unternehmerischer Selbstständigkeit vermitteln, um eine selbstverantwortliche Berufs- und Lebensplanung zu unterstützen;
  - im Rahmen ihrer Möglichkeiten Behinderte und Benachteiligte umfassend stützen und fördern. Hierzu wird u. a. verwiesen auf die "Empfehlung zu Maßnahmen beruflicher Schulen für Jugendliche, die aufgrund ihrer Lernbeeinträchtigung zum Erwerb einer Berufsausbildung besonderer Hilfe bedürfen" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 29.10.1982);

- auf die mit Berufsausübung und privater Lebensführung verbundenen Umweltbedrohungen und Unfallgefahren hinweisen und Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung bzw. Verminderung aufzeigen.

Die Berufsschule soll darüber hinaus im allgemeinen Unterricht und soweit es im Rahmen des berufsbezogenen Unterrichts möglich ist auf Kernprobleme unserer Zeit wie zum Beispiel:

- Arbeit und Arbeitslosigkeit
- Friedliches Zusammenleben von Menschen, Völkern und Kulturen in einer Welt unter Wahrung kultureller Identität
- Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlage sowie
- Gewährleistung der Menschenrechte

eingehen.

Die aufgeführten Ziele sind auf die Entwicklung von Handlungskompetenz gerichtet. Diese wird hier verstanden als die Bereitschaft und Befähigung des Einzelnen, sich in beruflichen, gesellschaftlichen und privaten Situationen sachgerecht durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten. Handlungskompetenz entfaltet sich in den Dimensionen von Fachkompetenz, Humankompetenz und Sozialkompetenz.

### **3. Gliederung und Organisation der Berufsschule**

- 3.1 Die Berufsschule gliedert sich in der Regel in die Grundstufe und die darauf aufbauende(n) Fachstufe(n).
- 3.2 Die Grundstufe ist das erste Jahr der Berufsschule. Sie kann in Ausbildungsberufen, die einem Berufsfeld zugeordnet sind, als Berufsgrundbildungsjahr in vollzeitschulischer Form oder als Berufsgrundbildungsjahr in kooperativer Form geführt werden. Die berufliche Grundbildung kann aber auch in einer ein- oder mehrjährigen Berufsfachschule vermittelt werden. Der Unterricht in vollzeitschulischer Form in der Grundstufe umfasst auch die fachpraktische Ausbildung.

Das Berufsgrundbildungsjahr und die einjährige Berufsfachschule sind auf der Grundlage der "Rahmenvereinbarung über das Berufsgrundbildungsjahr" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 19.05.1978) im Schulrecht der Länder geregelt. Zur Grundstufe in mehrjährigen Berufsfachschulen wird auf die "Empfehlung zur Ausgestaltung der beruflichen Grundbildung in Berufsfachschulen" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14.10.1977) verwiesen.

- 3.3 Der Unterricht an der Berufsschule erfolgt in der Regel als Teilzeitunterricht, der auch in Teilabschnitten zusammengefasst als Blockunterricht erteilt werden kann. Die Festlegung der Unterrichtsorganisation für die einzelnen Fachklassen erfolgt nach landesrechtlichen Regelungen. Einen Überblick über die flexible Organisation gibt der Bericht der Kultusministerkonferenz "Grundlagen und Maßnahmen zur Optimierung der Organisation des Berufsschulunterrichts" vom 12.09.1997.
- 3.4 Die Organisation von Bildungsgängen der Berufsschule außerhalb der dualen Berufsausbildung regeln die Länder.

#### **4. Dauer der Berufsschule und der Schulpflicht**

- 4.1 Die Dauer des Bildungsgangs der Berufsschule entspricht in der dualen Berufsausbildung der Dauer des Berufsausbildungsverhältnisses.  
Das Berufsgrundbildungsjahr dauert ein Schuljahr.
- 4.2 Die Dauer von Bildungsgängen der Berufsschule außerhalb der dualen Berufsausbildung regeln die Länder.
- 4.3 Dauer und Umfang der (Berufs-)Schulpflicht werden auf der Grundlage der in der Anlage 1 enthaltenen "Empfehlung zu Einzelregelungen für die (Berufs-)Schulpflicht" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 30.01.1981) durch die Länder geregelt.
- 4.4 Für das Erreichen des Ausbildungsziels ist ein regelmäßiger Berufsschulbesuch unerlässlich. Bei der Beurlaubung vom Unterricht der Berufsschule ist deshalb ein strenger Maßstab anzulegen. Einzelheiten regeln die Länder auf der Grundlage der in der Anlage 2 enthaltenen "Empfehlung zur Beurlaubung von Berufsschülern" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 30.05.1980).

## **5. Fachklassen an der Berufsschule**

5.1 Die Erfüllung des Bildungsauftrags der Berufsschule erfordert die Einrichtung von Fachklassen. Der Unterricht soll grundsätzlich in Fachklassen eines Ausbildungsberufs oder verwandter Ausbildungsberufe erteilt werden.

Im Berufsgrundbildungsjahr und in der einjährigen Berufsfachschule umfassen die Fachklassen ein Berufsfeld oder Teile eines Berufsfeldes.

5.2 In anerkannten Ausbildungsberufen mit einer geringen Zahl Auszubildender werden länderübergreifende Fachklassen in der Regel nach der "Rahmenvereinbarung über die Bildung länderübergreifender Fachklassen für Schüler in anerkannten Ausbildungsberufen mit geringer Zahl Auszubildender" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26.01.1984) gebildet.

## **6. Unterrichtsumfang, Lehrpläne und Stundentafeln der Berufsschule**

6.1 Der Unterricht der Berufsschule umfasst mindestens 12 Wochenstunden. Er besteht aus berufsbezogenem und allgemeinem/berufsübergreifendem Unterricht. Für den Unterricht gelten die von dem jeweiligen Land erlassenen Lehrpläne und Stundentafeln. Im berufsbezogenen Unterricht richten sie sich nach den Rahmenlehrplänen der Kultusministerkonferenz.

6.2 Der Unterricht in der Berufsschule umfasst berufliche Lerninhalte und eine berufsbezogene Erweiterung der vorher erworbenen allgemeinen Bildung, insbesondere in den Bereichen deutsche Sprache, Fremdsprache, Politik/Wirtschaft, Religion (Ethik) und Sport.

6.3 Der berufsbezogene Unterricht umfasst in der Regel 8 Wochenstunden. Er richtet sich nach den von der Kultusministerkonferenz beschlossenen Rahmenlehrplänen, die nach dem Gemeinsamen Ergebnisprotokoll vom 30. Mai 1972 zwischen Bund und Ländern vereinbarten Verfahren mit den entsprechenden Ausbildungsordnungen abgestimmt sind.

- 6.4 Der Unterricht in der Berufsschule soll den Fremdsprachenunterricht entsprechend seiner Bedeutung für den jeweiligen Ausbildungsberuf angemessen berücksichtigen. Das KMK-Fremdsprachenzertifikat auf der Grundlage des "Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen" des Europarates stellt hierzu ein freiwilliges Angebot dar (Rahmenvereinbarung über die Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen in der beruflichen Bildung - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20.11.1998 in der jeweils geltenden Fassung).
- 6.5 Die Stundentafeln können neben einem Pflichtbereich einen Wahlpflichtbereich und/oder Wahlbereich vorsehen. Dabei können Wahlpflicht- und/oder Wahlfächer zur Stützung, Vertiefung und Erweiterung (z. B. KMK-Fremdsprachenzertifikat) angeboten werden.

## **7. Abschlüsse und Zeugnisse der Berufsschule**

- 7.1 Die Berufsschule führt zu einem eigenständigen Abschluss; er umfasst berufliche und allgemeine/berufsübergreifende Qualifikationen. Die Berufsschule kann mit einer Abschlussprüfung abschließen.
- 7.2 Ein Abschlusszeugnis der Berufsschule wird erteilt, wenn der Schüler/die Schülerin das Ziel des jeweiligen Bildungsganges durch den Nachweis mindestens ausreichender Leistungen in allen Unterrichtsfächern erreicht hat. Der Ausgleich nicht ausreichender Leistungen in einzelnen Fächern richtet sich nach den Bestimmungen der Länder.
- 7.3 Dem im Rahmen einer Berufsausbildung nach Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder Handwerksordnung (HwO) erteilten Abschlusszeugnis der Berufsschule wird als Anlage die Qualifikationsbeschreibung der Berufsschule "Qualifikation durch die Berufsschule" in deutscher, englischer und französischer Sprache entsprechend der Anlage 3 beigelegt.
- 7.4 In den Bildungsgängen mit Vollzeitunterricht kann ein Abschlusszeugnis nach den Bestimmungen des jeweiligen Landes erteilt werden, wenn der Bildungsgang mindestens ein Jahr dauert.
- 7.5 Ein Abgangszeugnis der Berufsschule wird erteilt, wenn der Schüler/die Schülerin die Berufsschule verlässt und das Ziel des jeweiligen Bildungsganges nicht erreicht hat.

7.6 Die Ziele der Berufsausbildung in der dualen Berufsausbildung erfordern über das Zusammenwirken der beiden Lernorte bei der Vermittlung der beruflichen Qualifikationen hinaus eine intensive Kooperation bei der Feststellung dieser Qualifikationen in der Ausbildungsabschlussprüfung.

## **8. Bildung einer Abschlussnote**

8.1 Auf dem Zeugnis über die Abschlussprüfung der Berufsausbildung der zuständigen Stelle kann gemäß § 37 Abs. 3 Satz 2 Berufsbildungsgesetz und § 31 Abs. 3 Satz 2 Handwerksordnung auf Antrag des Auszubildenden/der Auszubildenden das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen ausgewiesen werden.

8.2 Zur Ermittlung der Abschlussnote gelten folgende Kriterien:

- Zur Bildung des Ergebnisses werden die Bewertungen sowohl aus dem berufsbezogenen als auch aus dem berufsübergreifenden/ allgemeinen Unterricht herangezogen.
- Die Bewertung wird in einer Note bis auf eine Stelle hinter dem Komma ermittelt; es wird nicht gerundet.
- Die Ermittlung der Note erfolgt im Wege des arithmetischen Mittels der Fächer, Lernfelder oder Lernbereiche; eine besondere Gewichtung ist möglich.

## **9. Weitere schulische Berechtigungen**

9.1 Hauptschulabschluss

Im Abschlusszeugnis der Berufsschule kann nach den Bestimmungen des jeweiligen Landes entsprechend der unter Ziffer 7.2 genannten Kriterien ein Bildungsstand bestätigt werden, der in seinen Berechtigungen dem Abschlusszeugnis der Hauptschule entspricht.

(In Bremen werden Jugendliche ohne Ausbildungsvertrag nicht im Bildungsgang Berufsschule, sondern ab der 11. Jahrgangsstufe in eigenständigen Bildungsgängen unterrichtet. Die Zeugnisse dieser Bildungsgänge gelten als Zeugnisse dieser Vereinbarung.)



## 9.2 Mittlerer Schulabschluss

Nach den Bestimmungen des jeweiligen Landes kann der Abschluss der Berufsschule einen dem Realschulabschluss/Mittleren Schulabschluss gleichwertigen Abschluss einschließen, wenn

- die Berufsschule mit einem Unterrichtsangebot entsprechend Ziffer 6 dieser Rahmenvereinbarung erfolgreich besucht und im Abschlusszeugnis ein Gesamtnotendurchschnitt von mindestens 3,0 erreicht wurde.

(Bayern und Sachsen haben die Mindestnote gesetzlich auf 2,5 festgelegt; für die Anerkennung von Zeugnissen aus anderen Ländern legen sie die Mindestnote von 3,0 zu Grunde.)

- der erfolgreiche Abschluss einer Berufsausbildung gemäß Berufsbildungsgesetz/Handwerksordnung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren und
- ausreichende Fremdsprachenkenntnisse entsprechend einem mindestens fünfjährigen Fremdsprachenunterricht nachgewiesen werden.

## 9.3 Nachträglicher Erwerb des Abschlusszeugnis der Berufsschule

Es ist den Ländern freigestellt, einem Schüler/einer Schülerin, der/die die Berufsschule bis zur Erfüllung seiner/ihrer Schulpflicht besucht, sie aber nicht abschließt, den Erwerb des Abschlusszeugnisses der Berufsschule nachträglich zu ermöglichen.

## 9.4 Fachhochschulreife

Unter den Bedingungen der Vereinbarung über den "Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.06.1998 i.d.F. vom 09.03.2001) ist auch der direkte Zugang zu einem Hochschulstudium möglich. Angebote bedürfen in der Regel der Abstimmung mit dem Lernort Betrieb.

## 10. Gegenseitige Anerkennung

Zeugnisse der Berufsschule werden, sofern die in dieser Vereinbarung getroffenen Bestimmungen erfüllt sind, von den Ländern gegenseitig anerkannt.

**11. Teilnahme von Berufsschülern/Berufsschülerinnen an Austauschmaßnahmen mit dem Ausland**

11.1 Auslandsaufenthalte, zum Beispiel im Rahmen von Austauschmaßnahmen, stellen eine besondere Möglichkeit zur Vermittlung und Vertiefung fremdsprachlicher Kenntnisse sowie beruflicher und kultureller Erfahrungen dar.

11.2 Unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten in der dualen Berufsausbildung wird für die Teilnahme von Berufsschülern/Berufsschülerinnen an Austauschmaßnahmen mit dem Ausland Folgendes vereinbart:

Berufsschüler/Berufsschülerinnen können für die Teilnahme an Austauschmaßnahmen (z. B. im Rahmen des Schüleraustausches oder von bilateralen oder EU-Austauschprogrammen) für einen Zeitraum von bis zu drei Wochen vom Teilzeitunterricht oder einen entsprechenden Zeitraum vom Blockunterricht beurlaubt/freigestellt werden.

Eine darüber hinausgehende Beurlaubung/Freistellung bis zur Höchstdauer von neun Monaten kann dann erfolgen, wenn

- Berufsschule, Betrieb und zuständige Stelle gemeinsam festgestellt haben, dass die vorübergehend in das Ausland verlagerte Ausbildung überwiegend den inhaltlichen Anforderungen der Ausbildung entspricht und
- sichergestellt ist, dass die im Ausland verbrachten Ausbildungsabschnitte durch die zuständige Stelle auf die Berufsausbildung angerechnet werden.

11.3 Bei einer Entscheidung über eine Beurlaubung im letzten Jahr der Ausbildung sollte der bevorstehende Berufsabschluss und der mit dem Abschluss der Berufsschule mögliche Erwerb weiterer schulischer Berechtigungen berücksichtigt werden.

## **Empfehlung zu Einzelregelungen für die (Berufs-)Schulpflicht**

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 30.01.1981)

### **I. (Berufs-)Schulpflicht und Berufsschulbesuch nach Eintritt der Volljährigkeit**

Der Eintritt der Volljährigkeit beeinflusst die (Berufs-)Schulpflicht nur nach Maßgabe der landesrechtlichen Regelungen.

Soweit nach landesrechtlicher Regelung nicht ohnehin die Pflicht zum Besuch der Berufsschule besteht, sollen

- Auszubildende bis zum Abschluss der Berufsausbildung unter Freistellung nach § 7 Berufsbildungsgesetz und
- Schüler, die in keinem Berufsausbildungsverhältnis stehen

auch nach Eintritt der Volljährigkeit oder nach Beendigung der Berufsschulpflicht die Gelegenheit erhalten, die Berufsschule mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten bis zum Abschluss des Bildungsganges der Berufsschule zu besuchen.

### **II. Beendigung der (Berufs-)Schulpflicht nach Besuch zweijähriger Berufsfachschulen**

Für Absolventen zweijähriger Berufsfachschulen nach insgesamt elfjähriger Schulbesuchszeit soll die (Berufs-)Schulpflicht beendet sein, wenn sie die Abschlussprüfung bestanden haben und kein Berufsausbildungsverhältnis eingehen.

### **III. Beendigung der (Berufs-)Schulpflicht beim Abschluss einer Berufsausbildung**

1. Nach landesrechtlichen Regelungen kann bei entsprechender Gestaltung der Stundentafel und Lehrpläne zugelassen werden, dass nach Abschluss einer Berufsausbildung mit mindestens zweijähriger Ausbildungsdauer das Bildungsziel des in der Regel dreijährigen Bildungsganges der Berufsschule erreicht ist und die Pflicht zum Besuch der Berufsschule endet.
2. Nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes bzw. der Handwerksordnung können Auszubildende unter bestimmten Voraussetzungen vorzeitig zur beruflichen Abschlussprüfung zugelassen werden. Die landesrechtlichen Regelungen sollen es ermöglichen, dass bei vorzeitigem Abschluss einer Berufsausbildung mit mindestens dreijähriger Ausbildungsdauer auch die (Berufs-)Schulpflicht endet.

### **Empfehlung zur Beurlaubung von Berufsschülern**

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 30.05.1980)

1. Im dualen System der Berufsausbildung arbeiten die beiden Lernorte Betrieb und Schule eng zusammen. Die Lernziele und Lerninhalte der Rahmenlehrpläne der Berufsschule werden inhaltlich und zeitlich mit den Ausbildungsordnungen abgestimmt. Für das Erreichen des Ausbildungsziele ist daher ein regelmäßiger Berufsschulbesuch unerlässlich. Bei der Beurlaubung von Berufsschülern ist deshalb ein strenger Maßstab anzulegen. Die Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, dass der versäumte Unterricht ganz oder teilweise nachgeholt wird.
2. Die Beurlaubung kommt zum Beispiel aus folgenden gesetzlich geregelten Anlässen in Betracht:
  - Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen für Mitglieder des Betriebsrates oder der Jugendvertretung nach § 37 Abs. 7 des Betriebsverfassungsgesetzes
  - Teilnahme an Sitzungen des (Gesamt-)Betriebsrates oder der (Gesamt-)Jugendvertretung sowie an Betriebsjugendversammlungen nach dem Betriebsverfassungsgesetz
  - Teilnahme an den entsprechenden Veranstaltungen, Sitzungen und Versammlungen nach den Personalvertretungsgesetzen des Bundes und der Länder
  - Teilnahme an Prüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung und der Ausbildungsordnung.
3. Für die Beurlaubung zur Teilnahme an überbetrieblichen oder besonderen betrieblichen Ausbildungsmaßnahmen gilt:
  - Der inhaltliche Schwerpunkt der Ausbildungsmaßnahmen muss sich im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes/der Handwerksordnung und der Ausbildungsordnung halten und ausschließlich der Ergänzung und Vertiefung der betrieblichen Ausbildung dienen.
  - Die Beurlaubung wird von dem Nachweis abhängig gemacht, dass die Ausbildungsmaßnahmen nicht in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden können und ein Berufsschulbesuch während der Ausbildungsmaßnahmen nicht möglich ist.
  - Während des Blockunterrichts ist eine Beurlaubung nicht möglich.
  - Im letzten Schulhalbjahr ist vor der Abschlussprüfung eine Beurlaubung möglichst zu vermeiden.
  - Die Dauer der Beurlaubung soll zwei Wochen pro Schuljahr nicht übersteigen.

Für die Ausbildungsberufe, bei denen regelmäßig überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen vorgesehen sind, soll möglichst Blockunterricht eingerichtet werden.
4. Die Beurlaubung der Berufsschüler aus sonstigen Gründen richtet sich nach den für alle Schüler geltenden allgemeinen landesrechtlichen Regelungen.

### **Qualifikation durch die Berufsschule**

Die Berufsschule und die Ausbildungsbetriebe erfüllen in der dualen Berufsausbildung den gemeinsamen Auftrag, zur qualifizierten Fachkraft in den anerkannten Ausbildungsberufen auszubilden. Dabei ist die Berufsschule ein eigenständiger Lernort.

Der Unterricht in der Berufsschule umfasst berufliche Lerninhalte und eine berufsbezogene Erweiterung der vorher erworbenen allgemeinen Bildung, insbesondere in den Bereichen deutsche Sprache, Fremdsprache, Politik/Wirtschaft, Religion (Ethik) und Sport.

Mit dem Abschlusszeugnis der Berufsschule kann in Verbindung mit dem Berufsabschlusszeugnis der zuständigen Stelle der Mittlere Schulabschluss erworben werden. Er berechtigt zum Besuch weiterführender Schulen.

Die erreichte Qualifikation und die damit verbundenen Berechtigungen werden im Abschlusszeugnis der Berufsschule bescheinigt.

Darüber hinaus können besondere Kenntnisse wie z. B. in Fremdsprachen oder erworbene Zusatzqualifikationen durch besondere Zertifikate bescheinigt werden.

### **Qualification obtained at the German vocational school "Berufsschule"**

Within the "dual system" of professional training, vocational school and industry share the joint task to qualify skilled personnel in the officially acknowledged training professions. In this context, the vocational school is a training location in its own right.

The syllabus of the vocational school covers topics directly referring to the trained profession as well as a job-related enlargement of the general education acquired earlier, especially in the areas of German, foreign languages, social and economic affairs, religion (ethics), and physical education.

In connection with the professional diploma issued by the appropriate institution the bearer of a vocational school-leaving certificate can attain the intermediate school qualification, entitling enrolment for further education.

The qualification attained and the entitlements combined with it are documented in the vocational school-leaving certificate.

In addition, special knowledge, e. g. in foreign languages, or other additional qualifications attained can be documented in special certificates.

### **Qualifications dispensées par la "Berufsschule" (lycée technique et professionnel)**

Dans le système dual de formation professionnelle, la Berufsschule et les entreprises remplissent la même mission commune : donner une formation d'ouvrier qualifié dans les métiers officiellement reconnus : la Berufsschule reste dans ce contexte un établissement d'enseignement autonome.

Le programme d'enseignement de la Berufsschule englobe des enseignements professionnels ainsi qu'un élargissement de la formation générale précédemment acquise, orientée vers la pratique professionnelle, en particulier en allemand, en langue étrangère, en économie et éducation civique, en religion (ou éthique) et en éducation physique et sportive.

Avec le diplôme professionnel de fin d'études délivré par la chambre compétente, le diplôme de fin d'études de la Berufsschule permet d'obtenir le diplôme de fin d'études du premier cycle. Ce diplôme donne droit à la poursuite des études dans les classes supérieures de l'enseignement secondaire.

La qualification acquise ainsi que les options auxquelles elle autorise sont attestées sur le diplôme de fin d'études de la Berufsschule.

En outre, des connaissances spécifiques, en langues étrangères par exemple, ou bien des qualifications complémentaires acquises peuvent donner lieu à la délivrance de certificats spécifiques.